



Dringlichkeitsantrag

der Abgeordneten **Markus Rinderspacher, Angelika Weikert, Doris Rauscher, Hans-Ulrich Pfaffmann, Ilona Deckwerth, Inge Aures, Volkmar Halbleib, Natascha Kohnen, Dr. Simone Strohmayer, Margit Wild, Kathi Petersen, Ruth Müller** und **Fraktion (SPD)**

Planungssicherheit für Geduldete und Ausbildungsbetriebe in Bayern verbessern

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, anknüpfend an die „Allgemeinen Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern zur Duldungserteilung nach § 60a Aufenthaltsgesetz“ vom 30.05.2017 Maßnahmen zu ergreifen, um die Planungssicherheit für Geduldete und Ausbildungsbetriebe zu erhöhen.

In diesem Sinne sind u. a. folgende Maßgaben anzuwenden bzw. die zuständigen Behörden entsprechend zu informieren und anzuweisen:

1. Steht die betreffende Ausländerin bzw. der betreffende Ausländer wenige Wochen vor dem Abschluss einer Schul- oder Berufsausbildung, so ist diesem bzw. dieser in aller Regel eine Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) zu erteilen.
2. Steht die Person vor dem Beginn einer Ausbildung bzw. befindet sie sich in berufsvorbereitenden Maßnahmen, so kann eine Duldung erteilt werden, auch wenn der Ausbildungsbeginn erst in mehreren Monaten bevorsteht. Voraussetzung ist der Nachweis eines Ausbildungsvertrags.
3. Sofern die entsprechenden aufenthaltsgesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, ist das Ermessen bezüglich der Beschäftigungserlaubnis in aller Regel zugunsten des Ausländers bzw. der Ausländerin zu reduzieren, um seinen oder ihren aufenthaltsgesetzlichen Anspruch auf Duldungserteilung nicht zu konterkarieren.

Von der bisherigen bayerischen Praxis, bundesgesetzliche Regelungen durch damit nicht kompatible bayerische Sonderregelungen zu unterlaufen, ist umgehend Abstand zu nehmen.

Begründung:

Mit dem Bundesintegrationsgesetz, das in seinen wesentlichen Teilen am 06.08.2016 in Kraft trat, schuf der Bundesgesetzgeber wichtige Voraussetzungen für die von der Wirtschaft vielfach eingeforderte Rechts- und Planungssicherheit sowohl für Geflüchtete als auch für Ausbildungsbetriebe. Konkretisierend hierzu hat das Bundesministerium des Innern am 30. Mai 2017 allgemeine Anwendungshinweise zur Duldungserteilung nach § 60a AufenthG herausgegeben. Darin enthalten sind u. a. Maßgaben, die die Entscheidungsfindung der Ausländerbehörden bei Personen erleichtern, die kurz vor dem Abschluss einer Schulausbildung oder vor dem Beginn einer Ausbildung stehen bzw. sich in berufsvorbereitenden Maßnahmen befinden. Gerade an diesen Schnittstellen, also bspw. von Schule zu Ausbildung oder Beruf, benötigen diese Personen in besonderem Maße Planungssicherheit. Die Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern sehen deshalb vor, dass in solchen Fällen (bei Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen) in aller Regel eine Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG zu erteilen ist.

So stellen die Hinweise u. a. klar, dass der bevorstehende Abschluss einer Schul- oder Berufsausbildung als Grund für eine Ermessensduldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG gelten kann. Dies erscheint sinnvoll, da sich ein „Schwebezustand“ der betreffenden Schülerin bzw. des Schülers oder der bzw. des Auszubildenden häufig kontraproduktiv auf deren/dessen Lernmotivation und Lernerfolg auswirkt – und damit integrationshemmend wirkt.

Zudem wird versucht, mithilfe der Anwendungshinweise den Problemstellungen zu begegnen, die sich aus dem häufig mehrmonatigen Vorlauf zwischen Abschluss des Ausbildungsvertrags und tatsächlichem Ausbildungsbeginn ergeben: Hierzu wird festgelegt, dass eine Duldung auch dann erteilt werden kann, wenn der Ausbildungsbeginn erst in mehreren Monaten bevorsteht. Die entsprechenden Voraussetzungen sind klar umrissen: Neben dem Vorliegen eines Ausbildungsvertrags ist hier insbesondere von Bedeutung, dass noch keine konkreten Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung eingeleitet wurden. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, reduziert sich demnach der Ermessensspielraum der Behörden zugunsten des Ausländers oder der Ausländerin.

Die Staatsregierung soll die genannten Hinweise des Bundesministeriums des Innern als Grundlage zur Duldungserteilung nehmen, anstatt sie – wie bisher wiederholt geschehen – durch bayerische Sonderregelungen zu unterlaufen, die bspw. die Aufnahme einer Berufsausbildung für einen beträchtlichen Teil der Geflüchteten in Bayern deutlich erschweren.